

10. Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem **2. Mai 2023** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hatting, Bahnstraße 2.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:05 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bürgermeister-Stellv. DI Bernhard Brötz, GR Nikolaus Moll, GRⁱⁿ Irene Steiner, GRⁱⁿ Theresia Venier, GR Christoph Zanon, GR Marco Hauser, GRⁱⁿ Bettina Fichtel, GRⁱⁿ Karina Riepler, GRⁱⁿ Stefanie Fiegl, GR DI (FH) Johannes Neubauer

Entschuldigt: GR Stefan Headington, GR Armin Lindenthaler

Ersatzmitglied: Stefan Rotter

Sonstige Anw.: Hubert Hochenegger, Carina Smolle, Stefan Makara

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 9. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 07.03.2023
2. Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Kasse der Gemeinde Hatting vom 12.04.2023
3. Bericht des Überprüfungsausschusses
4. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gp. 1770, KG Hatting (Geyr Michael)
5. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gp. 1265/3, KG Hatting (Smolle Carina und Smolle Florian)
6. Ansuchen der Familie Stocker Julia & Tobias: Sondergenehmigung für die Errichtung eines Wintergartens trotz Überschreitung der max. Baumassendichte gemäß Bebauungsplan
7. Umbau Kindergarten: Vergabe der Gewerke
8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes: Aufnahmen von Bebauungsregeln
9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Abwasserverbands Zirl und Umgebung
10. Beschlussfassung über Auszahlung der alljährlichen Vereinssubventionen inkl. der Sondersubventionen für die Musikkapelle und Schützenkompanie Hatting zu deren Vereinsjubiläen
11. Angleichung der Kostenbeiträge an die Gemeinde Inzing in folgenden Bereichen: Mittagstisch KG/VS, Hort und Kinderkrippe, Jugendheim, Mobile Dienste
12. Änderungen beim Mittagstisch im KG und in der VS
13. Bauliche und thermische Sanierungsmaßnahmen an der MS Inzing
14. Berichte aus den Ausschüssen
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

17. Mietzinsbeihilfe

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Tagesordnungspunkte 15 und 17 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 9. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 07.03.2023
----	---

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 07.03.2023 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Kasse der Gemeinde Hatting vom 12.04.2023
----	---

Gemäß § 119 Abs. 2 TGO 2001 bringt GR DI (FH) Johannes Neubauer als Obmann des Überprüfungsausschusses (ÜPA-Obmann) dem Gemeinderat nachstehenden Bericht über die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck am 12.04.2023 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme vollinhaltlich zur Kenntnis.

BERICHT

über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Kasse der Gemeinde Hatting, die am 12.04.2023 durch den Gemeindeprüfer der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Marcel Pfurtscheller, vorgenommen wurde.

1. KASSENBESTANDSAUFNAHME

1.1. Hauptkasse

KASSENBESTANDSAUFNAHME:		
Guthaben bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen, IBAN AT41 3633 6000 0752 3004, lt. Auszug Nr. 2023/00067 vom 05.04.2023	€	71.805,75
Zwischensumme Girokonten	€	71.805,75
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage: Online-Sparbuch bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen (Sozial- und Notfallfonds), IBAN AT18 3633 6000 0092 3441, lt. Auszug Nr. 2023/00001 vom 08.03.2023	€	28.353,71
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage: Online-Sparbuch bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen (Sanierung Kindergarten), IBAN AT64 3633 6000 0092 3292, lt. Auszug Nr. 2023/00001 vom 08.03.2023	€	23.750,00
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven	€	52.103,71

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	123.909,46
Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt Buchungsabschluss April 2023/1 vom 06.04.2023	€	123.909,46
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	123.909,46
Der Vergleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand ergibt somit die volle Übereinstimmung.	€	-,--

1.2. Geldverwaltungsstelle

GELDVERWALTUNGSSTELLE für Gemeindeverwaltungsabgaben, Bundesgebühren; Biomüllsäcke, Kopien und Kostenersätze bei Frau Michaela Valtiner:		
Bargeld	€	155,10
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	155,10
Vorschuss	€	150,00
Einnahmen lt. Einhebungsheft	€	5,10
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	155,10
Es ergibt sich somit die volle Übereinstimmung.	€	-,--

2. NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAME GEBARUNG

Eine stichprobenweise Überprüfung der Gebarung der Vorschüsse und Verwahrgelder im Anschluss an die Kassenbestandsaufnahme ergab Folgendes:

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag die Umsatzsteuerjahreserklärung 2022 noch nicht vor, weshalb auf den umsatzsteueraktiven Konten 0+2700, 9-3601, 9-360130 und 9-3602 noch offene Reste aus dem Vorjahr ausgewiesen werden. Eine entsprechende Abstimmung der umsatzsteueraktiven Konten wird nach dem Einlangen der Jahreserklärungen vorgenommen.

Folgende Reste aus dem Vorjahr bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung:

9-3620	Ferienbetreuung	€ 40,00	Vorauszahlung Ferienbetreuung Neurauter
9-362010	Sommerbetreuung	€ 120,00	Vorauszahlung Sommerferien

Die noch offenen schließlichen Reste aus dem Vorjahr sind einer Erledigung zuzuführen.

-0-0-0-0-0-0-0-

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, dass alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, dass alle kasseneigenen Gelder in dem aufgenommenen Kassenbestandsausweis enthalten sind und dass sich in der Kasse keine fremden Gelder befinden.

Die Finanzverwalterin:


Katja Moll


Michaela Valtiner

Der Gemeindeprüfer:


Marcel Pfurttscheller

3.	Bericht des Überprüfungsausschusses
----	-------------------------------------

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Hr. GR DI (FH) Johannes Neubauer, bringt dem Gemeinderat folgendes Ergebnis der Sitzung vom 27.04.2023 zur Kenntnis:

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

Guthaben bei der Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 81 vom 26.04.2023	€	36.957,44
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 27.04.2023 / Verwendungszweck: Sozial- und Notfallfonds	€	28.358,71
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 27.04.2023 / Verwendungszweck: Umbau Kindergarten	€	23.750,00
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	89.066,15
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	89.066,15

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in der für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstelle Bürgerservice (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	254,60
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	254,60

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.01.2023 bis 27.04.2023 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege (Belegnummer: Lieferanten – von 10.001 bis 10.412 / Haushalt – von 1 bis 454) ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab keine Abweichungen.

4. Sonstige Prüfbereiche

Weiters teilt der ÜPA-Obmann mit, dass die Erledigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 seitens der Gemeindefaufsicht der BH Innsbruck laut nachstehendem Schreiben vom 03.04.2023 zur Kenntnis genommen wurde.

IL-G-RA-1/18/9-2023
Innsbruck, 03.04.2023

Gemeinde Hatting - Rechnungsabschluss 2022

Die Erledigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft und Folgendes festgestellt:

- Die Verbuchung von Landeszuschüssen (2/2110+871190) hat in Zukunft auf dem Konto 8610 bzw. 8619 zu erfolgen. Wurde der Zuschuss allerdings ausdrücklich für Investitionszwecke bzw. einen Vermögenszuwachs gewährt, ist dieser als Kapitaltransferzahlung des Landes (Investitionszuschuss) am Konto 3010 zu verbuchen und über die Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes aufzulösen.
- Die Gemeinde hat gemäß § 108 Abs. 6 TGO 2001 die in § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Marcel Pfurtscheller

4.	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gp. 1770, KG Hatting (Geyr Michael)
----	---

Antrag v. 14.12.2022 – Geyr Michael (GP 1770, KG Hatting):

Sehr geehrter Gemeinderat

Mit diesem Schreiben beantrage ich die Umwidmung des Grundstückes 1770 von Freiland in Gewerbegrund. In der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2021 wurde von meinem Planer, Arch. DI Thomas Thaler, dem geschätzten Rat ein erstes Konzept zur Entwicklung eines „Gewerbemarktes“ vorgestellt. Da wir 2024 in die Vermarktung des Areals gehen wollen, und da wir wissen, dass die behördlichen Instanzen ihre Zeit brauchen, um eine solche Umwidmung durchzuführen, beantragen wir diese frühzeitig.

Mit bestem Gruß
Michael Geyr eh.

Rückäußerung des Raumplaners Arch. DI Stefan Brabetz vom 13.03.2023 zur Anfrage betreffend die mögliche Umwidmung der Parzelle 1770, KG Hatting, für eine gewerbliche Entwicklung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Dietmar,

an die Gemeinde Hatting erging die Anfrage nach Umwidmung des Grundstücks 1770 für eine gewerbliche Entwicklung. Nachfolgend möchte ich zunächst den aktuellen Stand der raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen und raumordnungsfachlichen relevanten Gegebenheiten festhalten:

Die betreffende, derzeit als Freiland gem. § 41 TROG gewidmete Parzelle befindet sich gemäß der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche und in einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL02). Diese Flächen sind gemäß § 3 der Verordnung mit Ausnahme der im Freiland zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig ist - unter der Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung - lediglich die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

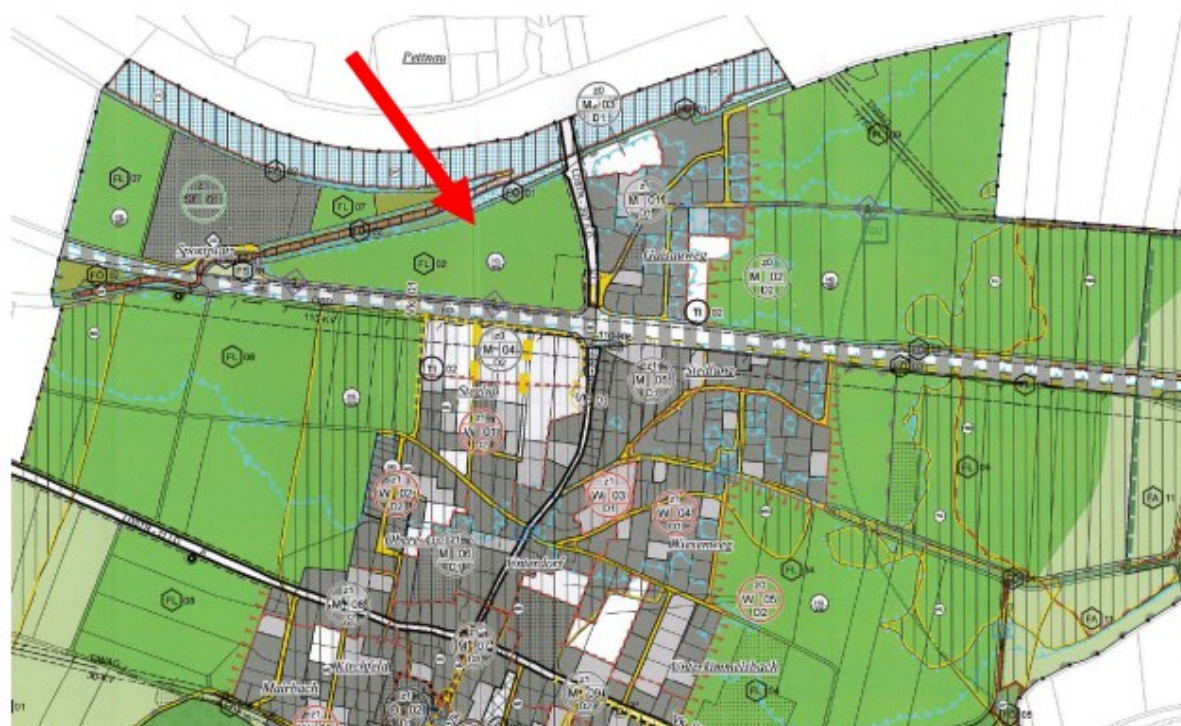


Abbildung 1: Auszug aus dem Örtlichen Raumordnungskonzept mit Hinweis auf die Lage des gegenständlichen Bereichs

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist festzustellen, dass es sich bei dem Bereich um eine weitgehend ebene Fläche südlich des Inns bzw. des Gießenbaches handelt. Im Süden wird der Bereich von der ÖBB-Trasse und den begleitenden Sportplatzweg (öffentliches Gut) begrenzt, der auch im Westen das Ende des Grundstückes markiert. Im Osten angrenzend liegt die Landesstraße L307 – Hattinger Straße. Das Grundstück weist eine Fläche von rund 33.000 m² (3,3 ha) auf.

Das Gebiet liegt außerhalb des raumrelevanten Bereichs der WLW und wurde somit seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung bis jetzt nicht beurteilt. In den Gefahrenzonenplänen der Bundeswasserbauverwaltung liegt die Fläche nahezu zur Gänze innerhalb des Hinweisbereichs HQ 300 (Zone mit Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit).

Durch die umliegenden Verkehrsführungen (ÖBB, Landesstraße) ist die Fläche von jeweiligen Schutzbereichen berührt.

Westlich des Bereichs, bereits jenseits des Gießenbachs, findet sich in den zur Verfügung stehenden Kartierungen eine kenntlichgemachte Altablagerung (Bereich Sportplatz).

In der vorliegenden Biotopkartierung finden sich keine Hinweise auf besonders wertvolle ökologische Bereiche.

In den Kartierungen des Bundesdenkmalamtes finden sich keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder archäologische Fundzonen.

Aufgrund der Verkehrsträger insbesondere mit der Autobahn im Norden und der ÖBB-Trasse im Süden ist die Fläche teils sehr stark lärmbelastet. Dies ist auch in den zur Verfügung stehenden Lärmkartierungen entsprechend dargestellt.

Die für eine gewerbliche Nutzung der Fläche erforderliche technische Infrastruktur liegt laut derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und müsste erst entsprechend hergestellt werden.

Eine verkehrstechnische Erschließung ist grundsätzlich vorhanden, deren Eignung und etwaige Änderungen müssten im Falle in Abhängigkeit der Intensität und Art der Nutzung geprüft werden.

Nördliche Teile der Fläche finden sich laut Information der Gemeinde innerhalb des Projektgebietes einer möglichen Umfahrungsstraße.



Abbildung 2: vorliegende Planung einer Umfahrungsstraße im gegenständlichen Gebiet

In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Haltestelle der ÖBB. Im Norden, jenseits des Inn, befindet sich in einer Entfernung von rund 750 m eine Bushaltestelle (Telfs – Schwaz). Eine weitere Bushaltestelle befindet sich im Abstand von rund 500 m im südlichen Ortszentrum mit Verbindungen Telfs – Zirl.

Die Fläche befindet sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen des Landes Tirol.



Abbildung 3: Orthofoto mit DKM und Markierung des betreffenden Grundstücks

Raumordnungsfachliche Kurzbeurteilung:

Die Fläche liegt siedlungsnah, bildet jedoch innerhalb der Siedlungsstruktur einen eigenen, durch die Verkehrsführungen abgetrennten Bereich. Der Bereich ist durch die Nähe zur Autobahn und durch die nahe liegende Bahnhaltestelle sowie durch die teils weiter entfernten Bushaltestellen sehr gut an die überörtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Einer gewerblichen Nutzung stünde die erhöhte Lärmbelastung grundsätzlich nicht entgegen. Voraussetzung ist in jedem Fall die Klärung der erforderlichen technischen Infrastruktur und zudem müssten jegliche nachteiligen oder behindernden Auswirkungen auf die Planungen einer künftigen Umfahrungsstraße ausgeschlossen werden.

Von einer gewerblichen Entwicklung dieses im Verhältnis zum Hauptsiedlungskörper recht großflächigen Bereichs mitsamt dessen Eigenschaften (Anbindung, Lage) könnte die Siedlungsentwicklung durchaus profitieren. Dabei gilt es sich bewusst zu machen, dass Grund und Boden lediglich in begrenztem Ausmaß zur Verfügung steht und daher eine Nutzung nur unter Zugrundelegung des größtmöglichen öffentlichen Interesses erfolgen sollte. Dies gilt es bei einer weiteren Entwicklung auch entsprechend sicherzustellen. Eine reine Aufnahme in das Örtliche Raumordnungskonzept und anschließende bedingungslose Umwidmung ist aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten. Ansätze für eine Entwicklung im Interesse der örtlichen Raumordnung beinhalten beispielsweise die Durchführung einer fundierten Analyse über die Möglichkeiten und Potenziale des Areals und die optimale Art der künftigen Nutzung, sowie Studien über Bebauungsmöglichkeiten (Geschossigkeit, etc...) und zeitliche Abfolge der künftigen Entwicklung. Aufgrund der sehr guten überörtlichen Anbindung und der Siedlungsnähe erscheint die Zielsetzung sehr arbeitsplatzintensiver und emissionsarmer Betriebe (Office, Technologie, IT u. dgl.) konkret für diesen Bereich durchaus realistisch. Auch die Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds ist in Betracht zu ziehen.

Zusammenfassung:

Aufgrund der aktuellen raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist eine gewerbliche Widmung der Fläche nicht möglich und damit derzeit ausgeschlossen.

Sollte man seitens der Gemeinde eine längerfristige Entwicklung der Fläche abseits der landwirtschaftlichen Nutzung anstreben, könnte eine Berücksichtigung der Fläche im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ins Auge gefasst werden. Grundsätzlich käme bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Betracht. Aufgrund des aus fachlicher Sicht notwendigen Entwicklungsprozesses erscheint eine Miteinbeziehung in die Überlegungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes jedoch zielführender. Aufgrund der Potenziale und der möglichen Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung sollte die Entwicklung von entsprechenden Prozessen begleitet und federführend von der Gemeinde gestaltet werden. Eine Alternative wäre auch die Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Brabetz

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

Bgm.-Stellv. und Obmann DI Bernhard Brötz berichtet über die Ausschusssitzung vom 25.04.2023, in der man sich mit dem Widmungsantrag intensiv auseinandergesetzt hat und anschließend zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

Der von Michael Geyr gestellte Widmungsantrag zur GP 1770 wird durch das Gutachten von Raumplaner Brabetz derzeit als nicht durchführbar dargestellt.

Zusammenfassung aus der Stellungnahme:

„Aufgrund der aktuellen raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist eine gewerbliche Widmung der Fläche nicht möglich und damit derzeit ausgeschlossen. Sollte man seitens der Gemeinde eine längerfristige Entwicklung der Fläche abseits der landwirtschaftlichen Nutzung anstreben, könnte eine Berücksichtigung der Fläche im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ins Auge gefasst werden. Grundsätzlich käme bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Betracht. Aufgrund des aus fachlicher Sicht notwendigen Entwicklungsprozesses erscheint eine Miteinbeziehung in die Überlegungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes jedoch zielführender. Aufgrund der Potenziale und der möglichen Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung sollte die Entwicklung von entsprechenden Prozessen begleitet und federführend von der Gemeinde gestaltet werden. Eine Alternative wäre auch die Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds.“

Eine Umwidmung von Freiland wäre aktuell nur dann möglich, wenn es öffentliches Interesse gäbe – das ist derzeit aber nicht vorhanden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der Stellungnahme des Raumplaners und den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen des ÖRK, das vorliegenden Widmungsansuchen abzulehnen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig, obiger Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr zu entsprechen, das vorliegende Widmungsansuchen des Antragstellers Geyr Michael vom 14.12.2022 betreffend Umwidmung des Grundstückes 1770, KG Hatting, von Freiland in Gewerbegrund abzulehnen.

5.	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gp. 1265/3, KG Hatting (Smolle Carina und Smolle Florian)
----	---

Antrag v. 24.04.2023 – Smolle Carina und Smolle Florian (GP 1265/3, KG Hatting):

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir ersuchen um Umwidmung des Grundstückes mit der Gst.-Nr. 1265/3 von der derzeitigen Widmung Freiland auf die Widmung Landwirtschaftliches Mischgebiet. Das Grundstück 1265/3 hat eine Gesamtgröße von 124 m² und ist angrenzend zum Grundstück 1265/2, welches die Flächenwidmung Landwirtschaftliches Mischgebiet besitzt.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Smolle eh. / Florian Smolle eh.

Rückäußerung des Raumplaners Arch. DI Stefan Brabetz vom 02.05.2023 zur Anfrage betreffend die mögliche Umwidmung der Parzelle 1265/3, KG Hatting (Hattingerberg):

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Dietmar,

an die Gemeinde Hatting erging eine Anfrage nach Umwidmung des Grundstücks 1265/3 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (Schreiben an die Gemeinde vom 24.04.2023, Carina und Florian Smolle). Diesbezüglich darf ich nachfolgend aus raumordnungsfachlicher Sicht ausführen.

Die betreffende Fläche im Ausmaß von rund 124 m² ist derzeit als Freiland gewidmet und befindet sich gemäß dem Örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA-Fläche). Entsprechend dem § 3 Abs. 5 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzepte sind Baulandwidmungen innerhalb dieser Freihalteflächen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind gem. Abs. 6 „*geringfügige Baulandarrondierungen, sofern diese notwendig sind, um einen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2011 zu schaffen u. wenn dadurch jedenfalls keine neue Bautiefe eröffnet wird.*“



Abbildung 1: Lage des beabsichtigten Änderungsbereichs

Mit Blick auf den derzeitigen Flächenwidmungsplan und die Freihaltefläche ist festzustellen, dass hier bereits eine Überlagerung der Baulandwidmung von rund 12 m besteht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es bereits im Jahr 2017 eine Änderung des Flächenwidmungsplans gegeben hat, die unter Berufung auf die Arrondierungsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 6 durchgeführt wurde. Dabei wurde bereits die nach üblichen Maßstäben tolerierte Überlappung mehr als ausgeschöpft. Ein weiteres Ausdehnen würde nicht nur das üblicherweise fachlich vertretbare Maß der Überschneidung von ÖRK und Flächenwidmungsplan klar überschreiten, sondern es würde mit 12 m + rund 5,5 m (Breite der betreffenden Parzelle) eine Überlagerung von rund 17 – 17,5 m entstehen. Dies entspräche jedenfalls einer Bautiefe und widerspricht klar den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hatting.



Abbildung 2: Bereits bestehende Überlagerung der Baulandwidmung und der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche.

Zusammenfassung:

Insofern ist zusammenzufassen, dass eine Umwidmung des Grundstücks 1265/3 von Freiland in Bauland auf Basis der aktuellen Bestimmungen nicht zulässig ist.

Die betreffende, derzeit als Freiland gem. § 41 TROG gewidmete Parzelle befindet sich gemäß der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche und in einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL02). Diese Flächen sind gemäß § 3 der Verordnung mit Ausnahme der im Freiland zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig ist - unter der Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung - lediglich die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Brabetz

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

Bgm.-Stellv. und Obmann DI Bernhard Brötz berichtet über die Ausschusssitzung vom 25.04.2023, in der Bgm. Dietmar Schöpf d. aktuell eingelangten Widmungsantrag von Smolle

Carina und Smolle Florian zur Diskussion eingebracht hat und man anschließend zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

Smolle Carina und Smolle Florian suchen an, die GP 1265/3 von Freiland in Bauland (Landwirtschaftliches Mischgebiet) umzuwidmen. Hier erfolgte bereits eine Grundvergrößerung der GP 1265/2 durch Arrondierung (276 m² von Freiland in Bauland!). Der Grund war damals die zu kleine Grundfläche, um ein Einfamilienhaus für Carina Smolle zu errichten. Nach der Arrondierung wurde die GP 1265/3 zusätzlich neu geschaffen (Zufahrt zur neuen Garage). 2022 wurde von Smolle Carina bei der Gemeinde angefragt, auf dieser GP im westlichen Bereich eine Garage zu errichten, was aber wegen der Widmung „Freiland“ nicht möglich ist.

Raumplaner Brabetz: *Eine Umwidmung ist aufgrund des bestehenden ÖRK aktuell nicht möglich. Derzeit ist es eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche und die mögliche Ausschöpfung ist bereits im Rahmen der Arrondierung durch die bestehende Widmung erfolgt.*

Der Ausschuss empfiehlt eine Ablehnung der Widmung, da die rechtlichen Grundlagen nicht gegeben sind.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig, obiger Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr zu entsprechen, das vorliegende Widmungsansuchen der Antragsteller Smolle Carina und Smolle Florian vom 24.04.2023 betreffend Umwidmung des Grundstückes 1265/3, KG Hatting, von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet abzulehnen.

6.	Ansuchen der Familie Stocker Julia & Tobias: Sondergenehmigung für die Errichtung eines Wintergartens trotz Überschreitung der max. Baumassendichte gemäß Bebauungsplan
----	---

Ansuchen v. 26.04.2023 – Julia & Tobias Stocker (Sondergenehmigung für den Bau eines Warm-Wintergartens, Mairbachweg 16/3):

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider wurde unser Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens vorerst abgelehnt. Da wir mittlerweile zu viert auf 73 m² leben, wäre ein Wintergarten die einzige Möglichkeit, unser Heim zu erweitern. Mit einem Klappbett sollte der Raum als Elternschlafzimmer dienen, damit unsere Kinder je ein eigenes Zimmer bekommen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Baumassendichte würde mit dem Bau des Wintergartens um 0,048 % überschritten.

Der Bau ist für uns die einzige Lösung, um in Hatting bleiben zu können. Wir sind mittlerweile gut in der Gemeinde verankert und sehen das Dorf als unser zu Hause. Die Miteigentümer Mairbachweg 16 haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Wir hoffen auf die Unterstützung des Gemeinderats für familienfreundliches Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen,
Julie und Tobias Stocker

Anlage: Zustimmung der Eigentümer Mairbachweg 16

Laut Bürgermeister weist die gegenständliche Wohnanlage auf Gp. 1385/1, KG Hatting, aktuell eine Baumassendichte von 2,099 auf und ist die in diesem Bereich lt. GR-Beschluss vom 11.07.2006 bzw. im diesbezüglich relevanten Bebauungsplan 318B010-14 festgelegte maximale Baumassendichte von 2,10 so gut wie ausgereizt. Eine Überschreitung der max. BMD zur Wohnraumschaffung wäre nur im Rahmen einer familiären Nachverdichtung möglich, wobei dies aber auf die nächste Generation abzielt, d.h. Antragsteller für eine Erweiterung des Wohnraums sind daher die Kinder und nicht die Eltern. Eine Nachverdichtung in diesem Sinne trifft hier also nicht zu. Davon einmal abgesehen ist ebenso die Folgewirkung vor allem bei den Wohnanlagen zu beachten, weil dann nämlich weitere (Folge-)Anträge auch für ein und dieselbe Wohnanlage möglich sind, die ja gleich behandelt werden müssten.

Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen Arch. Prof. DI Robert Pirschl vom 26.04.2023 zur Anfrage betreffend Auslegung der Baumassendichte:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die gestellte Anfrage, wie eine im Bebauungsplan festgelegte Baumassendichte von 2,1 auszulegen bzw. zu lesen sei, kann die offizielle Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des AdTLR zur Kenntnis gebracht werden, in der die Ziffer 2,1 exakt wie 2,10 – also ohne jeden Spielraum nach oben zu werten ist. Die in der Vergangenheit da und dort praktizierte Rundung im Bereich der 2. Kommastelle ist nicht legitim und wurde diese strenge Lesung auch in einem Urteil des LVwG so bestätigt.

Ich hoffe, damit für allfällige Diskussionen eine klare Information gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt Prof. Dipl.Ing. Robert Pirschl

Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker
Schätzungen – Baukoordination – Sachverständiger
6408 Pettnau, Leiblfing 38

Mobil +43 (0)650 4005300

UID: ATU30829208

Email: architekt@pirschl.at

Beschlussfassung:

Nach kurzer Grundsatzdiskussion und entsprechender Antragstellung des Bürgermeisters Dietmar Schöpf fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, das obzitierte Ansuchen der Eheleute Julia & Tobias Stocker vom 26.04.2023 aufgrund der eindeutigen Rechtslage abzulehnen.

7.	Umbau Kindergarten: Vergabe der Gewerke
----	---

Nach einleitenden Worten des Bürgermeisters übernimmt Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz das Wort und teilt gleich mit, dass die Zahlen und Angebote hins. der für heuer budgetierten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der best. Wasch- und WC-Anlage sowie die akustische Sanierung des Gangbereichs mit neuen Lagermöglichkeiten im Erdgeschoß des Kindergartens vorliegen, von ihm als verantwortlichen Planverfasser und Bauleiter die entsprechende Überprüfung der Angebote bereits durchgeführt wurde und stellt nun den Antrag auf Beschlussfassung der einzelnen Gewerke.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der einzelnen Gewerke für die Umbau- und Sanierungsarbeiten im Kindergarten wie oben beschrieben an folgende Best- und Billigstbieter:

Gewerke	Vergabevorschlag	Bruttobetrag	Sonstiges
Baumeisterarbeiten	F&H Bau GmbH	€ 25.242,00	Zweitanbot: € 26.814,00
Elektriker	EVT-Riml	€ 2.769,00	Zweitanbot: € 2.955,00
Fliesen	Fa. Berchtold	€ 8.175,00	
Maler	Maler März	€ 950,00	
Installateur	Kircher Ernst GmbH	€ 15.600,00	Zweitanbot: € 19.800,00
WC-Trennwände	Thielmann GmbH	€ 2.240,00	
	Summe:	€ 54.976,00	

8.	Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes: Aufnahmen von Bebauungsregeln
----	---

Bgm.-Stellv. und Obmann DI Bernhard Brötz berichtet über die Ausschusssitzung vom 25.04.2023, in der auch über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt bzw. zusammen mit dem Raumplaner Arch. DI Stefan Brabetz allgemein über die Vertragsraumordnung wie folgt gesprochen wurde:

Brabetz erklärt die Möglichkeiten der Vertragsraumordnung für die Gemeinde Hatting. Brötz Bernhard und Schöpf Dietmar haben bereits im Vorgespräch mit Brabetz die Situation erörtert. Raumordnung verfolgt verschiedenen Ziele. Bauliche Entwicklungen außerhalb der Naturgefahren, Dichte, Verkehrssituation etc. Bisher hatte man mit den bestehenden Instrumenten, Flächenwidmungsplan, Raumordnung und Bebauungsplan das Ausreichen. Als Gemeinde kann man mit den bisherigen Instrumenten nicht mehr ausreichend steuern. Deshalb Vertragsraumordnung – Begleitung mit einem Privatrechtlichen Vertrag. Z.B. Vergaberecht bei Wohnungen, Bevorzugung von Einheimischen, Mindestanzahl von geförderten Wohneinheiten, ...

Es gibt zwar in Tirol das Landesrecht, aber aktuell wenig bis kaum Judikatur (VFGH; OGH) Vorab muss das Raumordnungskonzept abgeklärt werden, inwieweit es für die Gemeinde noch passt. Momentan gibt es Bebauungsvorgaben, die aber für die Baubehörde nicht zwingend sind. Deshalb wäre es sinnvoll im Rahmen des ÖRK (= Örtliches Raumordnungskonzept) klare Bebauungsregeln zu definieren. Z.B. Maximal Wohnnutzfläche 200 m² – darüber hinaus muss ein Bebauungsplan zwingend angewendet werden. Eine derartige Bebauungsregel bzw. und weitere werden von Brabetz noch für das bestehenden ÖRK vorgeschlagen. Zudem müssten bei gewissen Gebieten zwingend Bebauungspläne verordnet werden, damit die Bauregeln angewendet werden können.

Diese Ausarbeitung kann in das kommende ÖRK übernommen werden und damit wäre dadurch schon eine Vorbereitung für die Fortschreibung des ÖRK gegeben. Aktuell werden bei Anfragen von Interessenten (Wohnbauträger) durch die Gemeinde die Information in Richtung Vertragsraumordnung gegeben. Für die Interessenten ist zwingend der Kontakt und das Gespräch mit Bürgermeister und Obmann des Bauausschusses zu suchen.

Der Ausschuss befürwortet die Ausarbeitung von Bebauungsregeln und damit verbunden Bebauungsplanpflicht durch DI Stefan Brabetz. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den entsprechenden Beschluss für eine Änderung des ÖRK zu fassen.

In weiterer Folge sollten die ausgearbeiteten Regeln vor der Sommerpause im Gemeinderat beschlossen und in das bestehende ÖRK eingearbeitet werden. Im Vorfeld soll dazu eine weitere Sitzung des Bauausschusses einberufen werden.

Im Zuge der Fortschreibung des ÖRK wird es notwendig sein, die Thematik der Vertragsraumordnung ausführlich zu diskutieren und mit Sachverständigen in die Fortschreibung einzuarbeiten.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Raumplaner Arch. DI Stefan Brabetz mit der entsprechenden Änderung des bestehenden ÖRK zu beauftragen (Einführung von Bebauungsregeln durch Änderung des Verordnungstextes und notw. Verordnungsplanänderung durch Festlegung von Entwicklungsstempeln für Bebauungsplanpflicht) und folgt somit obiger Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr. Die Änderung in dieser Form ist relativ kurzfristig umsetzbar und wird nach erfolgter Rücksprache auch seitens der Fachabteilung des Landes mitgetragen.

9.	Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Abwasserverbands Zirl und Umgebung
----	---

Der Bürgermeister informiert die anwesenden Damen und Herren Gemeinderäte, dass die Satzungen des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung den sich stellenden Herausforderungen und den sich einstellenden Gegebenheiten angepasst werden müssen. Diese Satzungsänderungen wurden in einer Arbeitssitzung des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung umfassend bearbeitet. Der ergänzende Bearbeitungsauftrag wurde dann im Rahmen eines Überprüfungsausschusses gesamthaft bearbeitet. Die Vollversammlung des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung hat den vorgelegten Satzungsentwurf in der Vollversammlung am 29. März 2023 einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Entwurf über die Abänderung der Satzungen des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Weiters informiert der Bürgermeister über die wesentlichen Eckpunkte über die Änderung der Satzungen des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung.

Insbesondere weist er darauf hin, dass der Berechtigungsumfang über die Stammeinstufung und den damit verbundenen Berechtigungskontingenten der einzelnen Gemeinden an der Verbandskläranlage, mit einer Ausbaugröße von EW 91.000, unverändert bestehen bleiben. Auch werden die Berechtigungen an den Verbandskanälen auf Basis der Stammeinstufung von EW 91.000 nicht verändert.

Die Abrechnung des laufenden Betriebes erfolgt nun nach den derzeit tatsächlich gegebenen Belastungen der einzelnen Gemeinden, wie diese in den Ausführungen im Anhang 4, laufender Betrieb Neueinstufung der Gemeinden, aufgelistet ist. Die prozentuelle Kosten-

beteiligung der einzelnen Gemeinden am laufenden Betrieb ist im Anhang 5, Verbandskläranlage laufender Betrieb, dargestellt.

Weiters ist ausgeführt, dass bei einer Veränderung der Stammeinstufung einer Gemeinde von größer kleiner 5,0 % es zu einer Neueinstufung kommen muss, und diese Satzungen in weiterer Folge neu angepasst werden müssen.

Auswirkung: Für Hatting ändert sich der Betriebskostenbeitragssatz nur geringfügig von bisher 3,36 % auf 3,44 % (+ 0,08 %).

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting beschließt einstimmig den vom Abwasserverband Zirl und Umgebung vorgelegten Satzungsentwurf, welcher in der Vollversammlung am 29.03.2023 einstimmig beschlossen wurde, vollinhaltlich zu übernehmen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Entwurf über die Abänderung der Satzungen des Abwasserverbandes Zirl und Umgebung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Anhang 4

Laufender Betrieb Neueinstufung der Gemeinden

Gemeinde Hatting

Statistische Daten					
Fläche	707,00	ha			
Gewidmet	336.970,00	m ²	336.970,00		
Verbaut	282.870,00	m ²			
Baulandreserve	54.100,00	m ²			
HS+NS	1.605,00	EW			
Frischwasser	72.743,00	m ³ /a			
Abwasser	158.991,00	m ³ /a			
Stammeinstufung	3.058,00	EW			
ARA	3,36	%			
ARA gesamt	91.000,00	EW			
Frischwasser Summe	1.635.404,00	m ³ /a			
Frischwasser %	4,45	%	4,45		
Abwasser Summe	3.512.237,00	m ³ /a			
Abwasser %	4,53	%	4,53		
Wachstumsprognose					
	ist gleich	E0	x q ⁿ		
Formel	En(10)	ist gleich	E0 x q ⁿ		
Eläuterung					
En(10)	336.970,00	m ²			
E0	282.870,00	m ²			
r	1 + p/100				
n	10 Jahre				
q	ist gleich	10 Wurzel aus	En(10) dividiert durch	E0	
Wurzelausdruck	1,19				
q	1,018				
r	1 + p/100	1 + 1,018/100	1,018		
p Faktor des Wachstums		1,8			
Steigerungsrate der Gemeinde Hatting ist gleich + 1,8 % pa					
Haupt+Nebenwohnsitze	1.393,00				
Arbeitsstätten	227,00				
Betten	39,00		1.620,00	1.929,83	1.968,83
EW ermittelt	1.659,00				
EW Frischwasser	1.328,64	1.328,64			
EW Abwasser	2.903,95	2.903,95			
EW berechnet	EW ermittelt auf zehn Jahre berechnet				
	1.969,00				
Einstufung	1.969,00	EW			

Anhang 5

Verbandskläranlage laufender Betrieb

Gemeinde	Stammeinstufung		Betriebeinstufung		Einwohner	% Einwohner
	% ARA	EW - ARA	% ARA	EW ARA		
Flauring	2,97	2.703,00	3,63	2.073,00	1.393,00	4,47
Polling	3,36	3.058,00	4,31	2.464,00	1.376,00	4,41
Hatting	3,36	3.058,00	3,44	1.969,00	1.605,00	5,15
Inzing	17,449	15.879,00	13,23	7.564,00	4.422,00	14,18
Zirl	26,17	23.815,00	26,74	15.290,00	8.819,00	28,28
Pettnau	3,24	2.948,00	3,16	1.807,00	1.165,00	3,74
Reith b.S.	9,1	8.281,00	5,41	3.094,00	1.733,00	5,56
Unterperfuss	1,589	1.446,00	1,42	811,00	275,00	0,88
Ranggen	2,06	1.875,00	2,80	1.598,00	1.203,00	3,86
Oberperfuss	7,73	7.034,00	8,93	5.105,00	3.315,00	10,63
Sellrain	2,87	2.612,00	3,56	2.033,00	1.445,00	4,63
Gries i.S.	2,62	2.384,00	1,82	1.039,00	657,00	2,11
St. Sigmund i.S.	1,62	1.474,00	1,02	584,00	234,00	0,75
Kematen i.T.	15,86	14.433,00	20,53	11.740,00	3.544,00	11,36
Summen	100,00	91.000,00	100,00	57.171,00	31.186,00	100,00

10.	Beschlussfassung über Auszahlung der alljährlichen Vereinssubventionen inkl. der Sondersubventionen für die Musikkapelle und Schützenkompanie Hatting zu deren Vereinsjubiläen
-----	--

Beschlussfassung:

Vor Beschlussfassung gibt der Bürgermeister zu Protokoll, dass im vorletzten Jahr – trotz Corona-Krise – alle Vereinssubventionen um 10 % erhöht worden sind, ausgenommen Öffentliche Bücherei, Bergrettung Flauring, Österr. Rote Kreuz – Tirol sowie ESV-Pachtzins (da spezielle Berechnungsmodi).

Im Sinne des GR-Beschlusses vom 10.12.2013 (TO-Pkt. 6) beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Subventionsauszahlungen für das Jahr 2023 mitsamt den Sondersubventionen für die Musikkapelle und Schützenkompanie Hatting zu deren Vereinsjubiläen:

Verein/Organisation	Betrag in €	Anmerkung
Pfarramt	1.045,00	Heizkostenzuschuss
Ortsbauernschaft	880,00	Zuchtförderungsbeitrag (Ersatz f. Gemeindestier)
Obst- Gartenbauverein	220,00	
Musikkapelle	5.060,00	davon werden die Strom- u. Heizkosten selbst bezahlt → rd. 1.760 € subventioniert
Musikkapelle	5.000,00	Sondersubvention anl. 100 Jahre MK Hatting (bereits budgetiert)
ESV	1.606,00	Sportförderung
ESV	1.430,00	Mäharbeiten (25 Wochen à 57,20 €)
		Zur allg. Info: Im Sinne des GR-Beschlusses vom 10.10.2017 (TO-Pkt. 7) wurde zur Finanzierung des Mähtractors der Förderbetrag für 5 Jahre (von 2018 bis einschließlich 2022) einbehalten und entsprechend verbucht; - seit 2023 erfolgt wieder die Subventionsauszahlung wie gehabt.

ESV	803,00	Stromkosten (inkl. für Wärmepumpe) <u>Zur allg. Info:</u> Lt. TINEZ-Mitteilung an den ESV vom 29.10.2022 endet der Energieliefervertrag mit dem ESV am 16.11.2022; - der neu abgeschlossene Energieliefervertrag läuft auf Gemeinde Hatting, die damit auch alle anfallenden Stromkosten des ESV Hatting-Pettnau übernimmt (gleich wie bei BVC). Ab diesem Zeitpunkt ist die Stromkostenförderung der Gemeinde an den ESV nicht mehr relevant.
ESV	1.026,15	Pachtzins – wird durchgebucht (← valorisiert) <u>Zur allg. Info:</u> Mit GR-Beschluss v. 24.01.2023 wurde ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen (alte Pachtvertrag mit 31.12.2022 nach 30 Jahren abgelaufen). Die Pachtzeit beträgt dreißig Jahre, beginnt mit 01.01.2023 und endet somit am 31.12.2053. Das Ausmaß des Pachtgegenstandes beträgt insg. 20.523 m ² und betrifft eine Teilfläche der GP 1774, KG Hatting. Pachtpreis/m ² : € 0,05 (wertbeständig)
ESV	307,85	einmalige FA-Gebühren f. Pachtvertrag NEU (seitens der Gemeinde bereits beglichen u. ist als Subvention entsprechend zu verbuchen)
Schützenkompanie	1.430,00	davon werden die Strom- u. Heizkosten selbst bezahlt → rd. 770 € subventioniert
Schützenkompanie	3.000,00	Sondersubvention anl. 125 Jahre Schützenkompanie Hatting (bereits budgetiert)
Hoangertstub'n	330,00	
Jungbauern/Landjugend	220,00	keine Miet-, Strom- und Heizkosten
Ortsbäuerinnen	330,00	
Kirchenchor	1.210,00	
Öffentliche Bücherei	1.511,00	1,-- € pro Jahr und aktuelle Einwohnerzahl (HWS) gem. Trägervereinbarung v. 05.07.2016
Maschinengemeinschaft	1.210,00	<u>Zur allg. Info:</u> Die 2008 gestartete Archbrandwegsanierung wurde im Jahr 2013 abgeschlossen – bis dahin hat man nach Absprache mit den Bauern als Sanierungsbeitrag die jährliche Auszahlung des Zuschusses zur Gänze ausgesetzt; - seit 2014 erfolgt wieder die Auszahlung wie gehabt.
KSC	440,00	erstm. Erhöhung gem. GR-Beschluss vom 02.05.2017
BVC	275,00	
KULTUR.Hatting	275,00	anfangs € 2.000,-- als Starthilfe lt. GR-Beschluss vom 20.12.2016 (TO-Pkt. 4) – 2019 und künftige Jahre € 250,-- nach Absprache mit BGM (ab 2021 +10%)
Hattinger Tuifl	275,00	GR-Beschluss vom 11.07.2018
Krippenfreunde Hatting	330,00	GR-Beschluss vom 11.10.2018
Bergrettung Flaurling	1.511,00	1,-- € pro Jahr und aktuelle Einwohnerzahl (HWS) gem. GR-Beschluss vom 31.08.2021 (TO-Pkt. 8) i.V.m. GR-Beschluss vom 07.06.2016 (TO-Pkt. 6)
Österr. Rote Kreuz (Tirol)	755,50	0,50 € pro Jahr und aktuelle Einwohnerzahl (HWS) im Sinne des PV-Beschlusses vom 04.04.2019 bzw. gem. GR-Beschluss vom 30.04.2020 (hins. der Höhe)
Hospizteam Inzing	330,00	GV-Beschluss vom 13.10.2020
Lebenswertes Hatting	330,00	GR-Beschluss vom 12.07.2022

Subventionsansuchen v. 28.04.2023 – Verein zur Erhaltung der Naturbiere (Brauverein):

Liebe Gemeinde Hatting!

Ich, Stefan Schlögl Obmann vom Verein zum Erhalt der Naturbiere, beantrage f. 2023 eine einmalige nicht rückzahlbare Vereinsförderung. Die letzten Jahre wurde uns von der Gemeinde das Kühlhaus zu Verfügung gestellt. Der Verein hat das immer als Gemeindeförderung gesehen. Dafür möchten wir uns nochmals bedanken.

Der Verein besitzt kein Konto mehr, daher beantragen wir eine Barauszahlung.

mfg
Schlögl Stefan

Beschlussfassung:

Nach kurzer Erläuterung der Vereinshistorik und entsprechender Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine jährliche Subvention für den „Verein zur Erhaltung der Naturbiere“ ab 2023 in der Höhe von € 250,--; – die jeweiligen Auszahlungen erfolgen dann ohne weitere Ansuchen nach entsprechender Beschlussfassung der alljährlichen Vereinssubventionen immer im Frühjahr.

11.	Angleichung der Kostenbeiträge an die Gemeinde Inzing in folgenden Bereichen: Mittagstisch KG/VS, Hort und Kinderkrippe, Jugendheim, Mobile Dienste
-----	--

Lt. Bgm. Dietmar Schöpf hat Bgm. Josef Walch in der von ihm anberaumten Besprechung am 17.03.2023 im Gemeindeamt Inzing folgende Themen erörtert:

- **Kapazitäten Küche VIVAVINZ (Vinzenz-Gasser-Heim) und Essenspreise:**
Der Bürgermeister berichtet, dass die Küche im Vinzenz-Gasser-Heim für maximal 150 Essen ausgerichtet ist. Derzeit werden täglich ca. 220 Essen zubereitet, für diese Kapazität ist die Küche nicht ausgestattet (Gerätschaft und Belegschaft). Täglich werden ca. 60 Essen nach Hatting und Polling geliefert. Es muss daher leider mitgeteilt werden, dass diese Essenlieferung spätestens zu Beginn der Ferien 2023 eingestellt werden muss. Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen belaufen sich auf ca. € 10,--. Es wird vereinbart, dass ab 01.04.2023 das Essen mit € 7,50 verrechnet wird.
- **Hort- und Kinderkrippengebühren**
Auch bei den Hort- und Kinderkrippengebühren verzeichnet die Gemeinde Inzing einen Abgang. Die derzeit verrechneten € 47,-- pro Besuchstag pro Monat müssen ab 01.09.2023 auf € 74,-- erhöht werden.
- **Jugendheim Inzing:**
Bürgermeister Walch händigt den Bürgermeistern von Hatting und Polling einen Tätigkeitsbericht des Jugendheimes aus. Es werden im Jugendheim ca. 40 Jugendliche betreut, davon ca. 10 aus Hatting und ca. 10 aus Polling. Der Personalaufwand beläuft sich auf ca. € 40.000,-- pro Jahr. Die Gemeinden wären somit mit 25% der Kosten, also jeweils € 10.000,-- zu beteiligen. Man einigt sich hier auf einen Beginn mit 01.01.2024.

- **Abrechnung Mobile Dienste (ehem. Sozialsprengel):**

Es werden den Bürgermeister von Hatting und Polling die errechneten Abdeckungsbeiträge für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgehändigt. Man einigt sich auf folgende Fälligkeiten: 2020 und 2021 mit 31.12.2023, für das Jahr 2022 mit 31.01.2024

Endabrechnungen umgelegt auf die Gemeinde Hatting

2020: - 17.877,30 € (fällig: 31.12.2023)

2021: - 546,98 € (fällig: 31.12.2023)

2022: - 7.375,05 € (fällig: 31.01.2024)

gesamt: - 25.799,33 €

- **SCHUSO (Schulsozialarbeit in der MS Inzing):**

Bürgermeister Walch berichtet von der am 03.03.2023 stattgefundenen Besprechung zum Thema Schulsozialarbeit, bei denen auch die Direktoren der VS und MS Inzing anwesend waren. Entsprechend der Schüleranzahl würden 2 Schulsozialarbeiter benötigt (35 % Kostenanteil der Gemeinden: ca. € 40.000 pro Jahr). Es soll hier abgeklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, zu Beginn nur einen Sozialarbeiter anzustellen und die anfallenden Kosten dann entsprechend der Schülerzahl auf die Gemeinden Inzing, Hatting und Polling aufzuteilen.

12.	Änderungen beim Mittagstisch im KG und in der VS
-----	--

Mit Verweis auf obiges Besprechungsergebnis hins. Kapazitäten Küche VIVAVINZ (Vinzeng-Gasser-Heim) und Essenspreise war lt. Vorsitzendem sofort zu handeln. In relativ kurzer Zeit konnte die Gaststätte POLLICERIA aus Polling als neuer Essensanbieter und Alternative zur bisherigen Küche angeworben werden. D.h. jetzt, dass ab dem heutigen Tag die Essenslieferung für den Mittagstisch im Kindergarten und in der Volksschule aus Polling kommt.

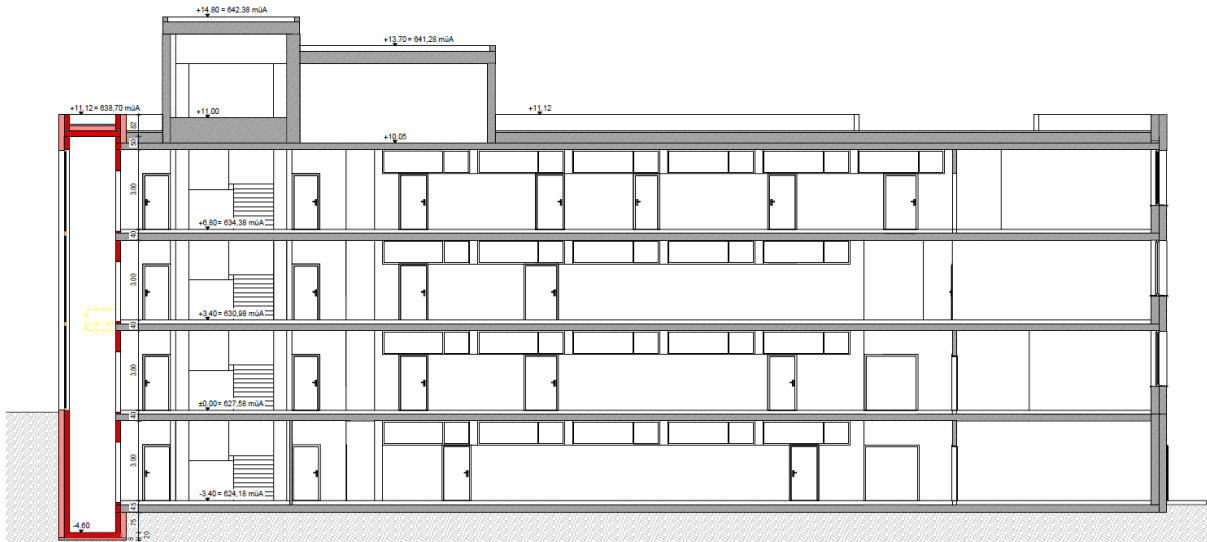
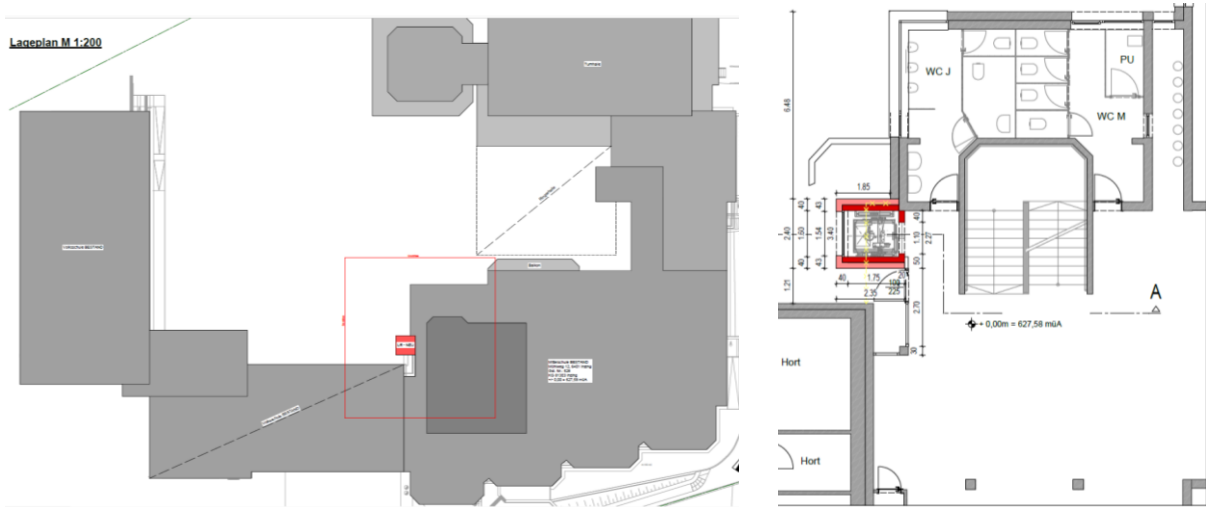
Lt. Bürgermeister werden die derzeitigen Beiträge für Mittagessen in der Höhe von € 4,20 (KG) bzw. € 4,50 (VS) nicht mehr zu halten sein und schlägt vorab eine Erhöhung ab dem neuen Kindergarten- und Schuljahr im Herbst d.J. auf € 6,50/Essen vor (entspr. Beratung und Beschlussfassung folgen dann in der nächsten GR-Sitzung).

13.	Bauliche und thermische Sanierungsmaßnahmen an der MS Inzing
-----	--

Der Bürgermeister informiert die GR-Mitglieder über folgende geplante Baumaßnahmen an der Mittelschule Inzing:

- Nachrüstung einer Aufzugsanlage zur barrierefreien Erreichung der einzelnen Stockwerke aufgrund eines Bedarfs eines Kindes samt thermische Sanierung der südseitigen Fensterportale (anlassbedingt bereits heuer Baubeginn und Fertigstellung – Juli/Aug. 2023; Kosten: rd. € 280.000,-- netto)
- Im Zuge der notwendigen thermischen Sanierung der Turnhallen ist eine Aufstockung zur Erweiterung von Klassenräumen für den mittelfristigen Bedarf projektiert – auch für die Volksschule Inzing gedacht (Planung: 2023/24; Umsetzung: 2024/25).

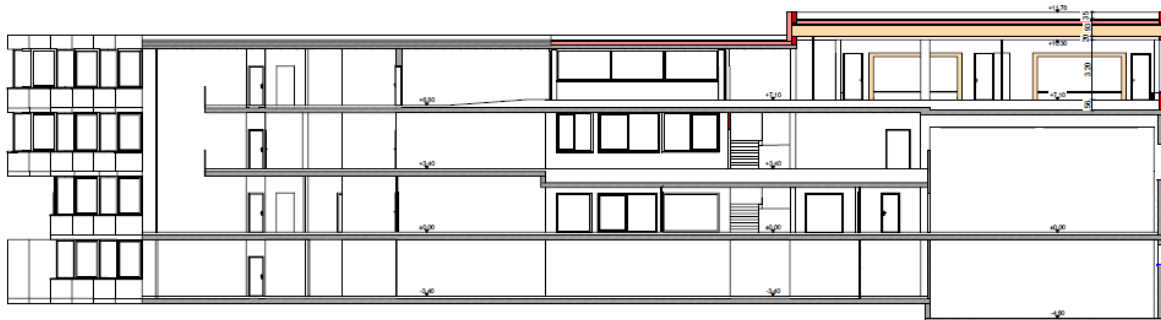
Nachrüstung einer Aufzugsanlage



Errichtung neuer Klassen auf best. Turnhalle

Grundriss 2.OG M 1:200





14. | Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Energieeffizienz, Mobilität und Digitalisierung

GR und Obmann Marco Hauser informiert kurz über:

- Hins. Kleinwasserkraftwerk ist im Rahmen der Landesförderaktion „Beratungsförderung für Trinkwasserkraftwerke“ für den Fr. 12.05.2023 mit der Energieagentur Tirol GmbH und laut Förderzusage für Förderstufe 2 vom 06.03.2023 eine Vor-Ort-Begehung anberaunt. Bei diesem Termin wird die technische Machbarkeit der skizzierten Anlage überprüft.

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

Bgm.-Stellv. und Obmann DI Bernhard Brötz berichtet über die Ausschusssitzung vom 25.04.2023 (siehe TO-Pkt. 4,5,8) und bringt weiters dem Gemeinderat folgendes Anliegen von Kluckner Thomas bzgl. Bebauung best. Wirtschaftsgebäude auf Gp. 1532, KG Hatting, zur Kenntnis:

- Geplant wäre, den Stadel abzureißen und an dieser Stelle ein Wohnobjekt zu errichten (genauere Umstände sind derzeit noch nicht bekannt – Kauf, Miete...). Durch die Lage im Zentrum wäre eine Bebauung mit einer etwas höheren Dichte und Bauhöhe möglich. Bezüglich der Abstände, etc. ist die Tiroler Bauordnung einzuhalten, die Abklärung hat

mit dem Bausachverständigen zu erfolgen. Zu beachten wird sein, dass es bis zu einer Finalisierung Änderungen in den Bestimmungen geben kann (Bauregeln, Bebauungsplan)

Der Ausschuss befürwortet grundsätzlich die Bebauung auf der Gp 1532 unter Einhaltung der geltenden Bauordnung und Vorschriften und verweist auf die auch seitens des Landes allgemein gewünschte Wohnraumschaffung in zentraler Lage.

Der Bürgermeister wird Hr. Kluckner entsprechend informieren und ihn auffordern, ein Konzept bzw. Planungsansatz (Modell) vorzulegen.

Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Die Obm.-Stellvertreterin des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales, GRⁱⁿ Irene Steiner, berichtet kurz über das Auswertungsergebnis der eingelangten Fragebögen (wurden ja im Zuge des Re-Audits „familienfreundliche Gemeinde“ an die Bevölkerung versendet) und über den Workshop im Gemeindesaal am 28.04.2023 mit rd. 30 Personen (Vermerk: Verkehr wurde ausgespart).

Auf Anfrage der GRⁱⁿ Bettina Fichtel (im Auftrag des Obmanns Stefan Headington), ob die Vereine betreffs Angebote für die Jugend (Jugendoffensive) demnächst entsprechend angeschrieben werden sollten, würde Bgm. Dietmar Schöpf den Zeitpunkt dafür auf Herbst verlegen, da für den Sommer bereits ein Ferienprogramm für Hattinger Kinder unter Mithilfe aller Vereine und Gruppierungen bereits organisiert ist.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit

GRⁱⁿ und Ausschussobfrau Theresia Venier berichtet kurz über:

- Die diesjährige Flurreinigungsaktion am 25.03.2023 war mit ca. 60 TeilnehmerInnen aller Altersklassen und einer Sammelmenge von rd. 150 kg Müll wieder ein voller Erfolg. – Großer Dank an alle Beteiligten!
- Wie des Öfteren schon besprochen, verlangt eine erfolgreiche Bekämpfung der Neophyten (Springkraut) Professionalität und sollte deshalb ev. unser Waldaufseher als Praktiker – so wie in der Nachbargemeinde Inzing – hinzugezogen werden.

15.	Personalangelegenheiten
-----	-------------------------

Gemäß Beschlussfassung ist der Tagesordnungspunkt 15 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

16.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *FW Tarifordnung 2023*: Vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband wurde eine neue Tarifordnung für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Bereitstellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen beschlossen und ist bereits mit 01.01.2023 in Kraft getreten (löst somit die Tarifordnung 2017 ab). Im Sinne des diesbezüglichen

Grundsatzbeschlusses der Gemeinde vom 07.12.2010 nimmt der Gemeinderat diese Beschlussfassung des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes hiermit zustimmend zur Kenntnis.

- *Engstelle L307 (Bahnstraße):* Unter Bezugnahme auf die Begehung vom 28.04.2023 wird seitens des Ingenieurbüros Hirschhuber & Einsiedler OG jetzt eine Studie mehrerer Varianten zur Verkehrssicherung für die Fußgänger in diesem Gefahrenbereich bei der Engstelle der Bahnstraße ausgearbeitet und soll bis Ende Juli 2023 der Gemeinde übergeben werden. Mit dem Land ist bereits vereinbart worden, dass sich Land und Gemeinde die Kosten für diese Projektstudie je zur Hälfte aufteilen.
- *Sommerbetreuung:* Kurzinfo des BGM über Anmeldezahlen
- *Leerstandsabgabe:* Folgende Gem.-Mitteilung wird voraussichtlich Anfang Juni an alle Haushalte übermittelt:

Neue Leerstandsabgabe gem. Tiroler Freizeitwohnsitz- u. Leerstandsabgabegesetz (TFLAG)

Gemäß dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) unterliegen seit 01.01.2023 Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht als Hauptwohnsitz verwendet werden (= Leerstand) einer Leerstandsabgabe (≠ Freizeitwohnsitzabgabe!!). Alle Gemeinden, so auch die Gemeinde Hatting, waren daher aufgefordert, eine entsprechende Verordnung mit den Tarifen für die Leerstandsabgabe zu beschließen. Bei der Leerstandsabgabe handelt es sich um eine Selbstberechnungsabgabe. Das bedeutet, dass nicht die Gemeinde, sondern der Abgabepflichtige (= Eigentümer) selbst die Abgabe zu bemessen (gestaffelt nach der Größe der Nutzfläche in m²) und bis spätestens 30. April eines jeden Folgejahres an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Selbstbemessung ist einmal pro Jahr, für die im vergangenen Jahr entstandenen Abgabenansprüche bis zum 30. April vorzunehmen und an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen zu entrichten. Somit ist 2024 erstmalig eine allfällige Leerstandsabgabe, bis spätestens 30. April, zu bezahlen. Wird kein oder ein nicht korrekter Selbstberechnungsbeitrag bekanntgegeben, hat die Gemeinde die Abgabe mittels Abgabenbescheid festzusetzen und in weiterer Folge eine Meldung an die Bezirkshauptmannschaft zur Einleitung eines Verfahrens nach dem Tiroler Abgabengesetz (Verwaltungsstraftatbestand) zu machen.

Berechnung der Nutzfläche:

Die Nutzfläche ergibt sich aus der Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wandstärke befindlichen Durchbrechungen und Wandstärken.

Folgende Bereiche sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu beachten:

- Keller und Dachböden, wenn sie für Wohn- oder Geschäftszwecke nicht geeignet sind
- Treppen
- offene Balkone
- Loggien
- Terrassen
- für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume

Ausnahmen von der Leerstandsabgabe:

- Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Gebäudeteile,
- die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
 - mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
 - die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;

- die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- für die ein zeitnahe Eigenbedarf besteht.

Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach § 7 TFLAG ist jedenfalls zu melden und glaubhaft zu machen.

Tarife der Gemeinde Hatting für die Leerstandsabgabe gem. GR-Beschluss v. 08.11.2022:

Nutzfläche	Abgabe pro Monat
bis 30 m ²	17,50 €
mehr als 30 m ² bis 60 m ²	35,00 €
mehr als 60 m ² bis 90 m ²	50,00 €
mehr als 90 m ² bis 150 m ²	72,50 €
mehr als 150 m ² bis 200 m ²	97,50 €
mehr als 200 m ² bis 250 m ²	125,00 €
mehr als 250 m ²	152,50 €

Nähere Informationen zum TFLAG findet ihr auf der Homepage der Gemeinde www.hatting.at oder unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220912_86/LGBLA_TI_20220912_86.html Die Gemeinde Hatting bittet um eine verlässliche und termingerechte Meldung eines Leerstandes. Gerne sind wir auch bei der Erfassung von Leerständen samt Nutzflächenberechnung behilflich.

- *Stromausfall/Blackout:* Seitens des Landes Tirol sind alle Gemeinden aufgefordert, einen Vorsorge- und Einsatzplan im Falle eines längeren Blackouts zu erstellen. In einer Teamsitzung mit den anschließend aufgelisteten Personen wurde am 11.04.2023 dem nun nachgekommen und ein auf unsere Gemeinde abgestimmter Notfallplan entwickelt.
 - *Bürgermeister (= Einsatzleiter der GEL)*
 - *Vizebürgermeister (= Einsatzleiterstellvertreter der GEL)*
 - *Klaus Moll (S3 der GEL)*
 - *Johannes Neubauer (S3 der GEL)*
 - *Egon Rastnik (Sicherheitsbeauftragter der Gemeinde)*
 - *Georg Wild (Bauhofleiter der Gemeinde)*
 - *Matthias Wild (Kdt. der FFH)*
 - *Simon Hussl (Kdt.-Stv. der FFH)*
- *ESV Hatting-Pettnau/wests.Tribüne u. Bewässerungsanlageerweiterung:* Lt. BGM sind inzwischen beide Bauvorhaben fertiggestellt und eine entsprechende Eröffnungsfeier hat's am 29.03.2023 auch schon gegeben.



- *Inn-Ufersicherung, Instandhaltungsmaßnahme 2023*: Die Arbeiten sind mittlerweile alle abgeschlossen, fehlt nur noch die Schlussrechnung!



- *Sanierung des Kindergarten-Spielplatzes (u.a. Kunstrasen):* Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz erläutert anhand nachstehender Bilder den aktuellen Stand.



- *Bauausschuss:* In der GR-Sitzung vom 22.03.2022 wurde der Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr wie folgt personell besetzt: Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz (GFH), Bgm. Dietmar Schöpf (GFH), GR Nikolaus Moll (GFH), Ferdinand Waldhart (GFH), Stefanie Fiegl (LH), Johannes Neubauer (SPÖ), Thomas Scheifflinger (FPÖ, Zuhörer);

Auf Nachfrage bei GR-Ersatz Stefan Rotter und anschließendem Antrag des Bürgermeisters ist der Gemeinderat damit einverstanden, dass GR Armin Lindenthaler das Mandat des überraschend verstorbenen GR Thomas Scheifflinger als Mitglied des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr mit sofortiger Wirkung übernimmt.

- *Sternenkinder:* Wie in der letzten GR-Sitzung unter 'Allfälliges' zur Kenntnis gebracht, ist die Gedenkstätte für Sternenkinder neben dem Eingang der Aufbahnhalle bereits fertiggestellt und eingeweiht. Der Bürgermeister hat sich mit

einem Schreiben samt kleiner Spende für die Klassenkassa bei den Schülern der 7t des technischen Gymnasiums Telfs für ihre Mithilfe bei der Gestaltung der Gedenkstätte bedankt und möchte dem Gemeinderat die folgende Rückmeldung nicht vorenthalten:



- Termin für nächste GR-Sitzung/en (voraussichtlich): 04.07.2023

GR Christoph Zanon

- Auf Anfrage des GR Christoph Zanon erläutert der BGM den aktuellen Stand und die weitere Vorgehensweise bzw. den vorgegebenen Fahrplan hins. Umfahrungsprojekt Hatting.

17.	Mietzinsbeihilfe
-----	------------------

Gemäß Beschlussfassung ist der Tagesordnungspunkt 17 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)